

50. 1. Macht sich derjenige strafbar, welcher zur Bezeichnung seiner Ware wissentlich ein Wort benutzt, das in einem, für ihn eingetragenen, zusammengesetzten Warenzeichen enthalten, aber daneben für sich allein zu Gunsten eines Anderen als Warenzeichen, und zwar als Klangzeichen, in die Zeichenrolle eingetragen ist?

2. Ist der widerrechtliche Gebrauch eines fremden Warenzeichens nur dann strafbar, wenn durch ihn die Gefahr einer Täuschung des Publikums über die Herkunft der Waren entsteht?

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894  
§§ 12. 14. 20 (R.G.B. S. 441).

I. Straffenat. Ur. v. 21. Februar 1901 g. B. Rep. 163/01.

I. Landgericht Eßln.

Aus den Gründen:

Nach den Ausführungen des angefochtenen Urteiles hat der Angeklagte, während für die Nebenkägerin das Wort „Salvator“ und für die Firma G. S. das Bild eines Spatens nebst der Beischrift „Salvatorbier von G. S., Brauerei zum Spaten, München“ als Warenzeichen für Bier durch Eintragung in der Zeichenrolle des Patentamtes geschützt ist, trotz vorausgegangener Warnung durch die Nebenkägerin, in einer Zeitung eine Anzeige veröffentlicht, in der unter der Angabe seines Geschäftes ein „Salvatorfest mit Konzert“ angekündigt wird und sich hinter der Bemerkung „Ausshant des echten“ das Warenzeichen der Firma G. S. wiedergegeben findet. Er ist gleichwohl von der Anklage eines Vergehens gegen § 14 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 freigesprochen, weil zu verneinen sei, daß durch seine Anzeige die Leser

in den Glauben versetzt werden konnten, als ob er „Salvator“, d. h. Bier aus der Brauerei der Nebenklägerin, zum Ausschank bringe.

Diese Ermägung ist jedoch nicht schlüssig und die dafür gegebene nähere Begründung nicht frei von Rechtsirrtum.

Zutreffend geht der erste Richter, indem er die rechtliche Bedeutung der Eintragung eines Warenzeichens richtig würdigt, von dem Satze aus, daß die Firma G. S., also mit deren Einverständnis auch der Angeklagte, von dem ihr geschützt, das Wort „Salvatorbier“ enthaltenden Warenzeichen bis zur Löschung unbeschränkt Gebrauch machen dürfe. Dagegen folgert er hieraus mit Unrecht, der Angeklagte sei allgemein zur Benutzung des in jenem Warenzeichen vorkommenden Wortes „Salvatorbier“ befugt gewesen und befugt. Gemäß § 12 Abs. 1 hat die Eintragung eines Warenzeichens die Wirkung, daß dem Eingetragenen das ausschließliche Recht zusteht, Waren der angemeldeten Art mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen u. das Zeichen anzubringen. Damit wird aber offenbar nur ein rechtlich geschützter Anspruch auf den Gebrauch des Warenzeichens in der eingetragenen Gestalt, keineswegs einzelner, willkürlich (einem zusammengesetzten Zeichen) entnommener Bestandteile gewährt, und wenn ein einzelner Bestandteil für sich allein den Gegenstand einer zu fremden Gunsten geschienen Eintragung bildet, so ergibt sich gerade aus § 12 Abs. 1 schlagend, daß der abgeforderte Gebrauch dieses Bestandteiles durch den Inhaber des zusammengesetzten Warenzeichens sogar widerrechtlich und — wenn wissentlich geschehen — strafbar ist. Folgerichtig irrt der erste Richter mit der Annahme, der Angeklagte sei berechtigt gewesen, den festlichen Ausschank des S.'schen Bieres ein „Salvatorfest“ zu nennen, wenn über die Herkunft des Bieres aus der Spatenbrauerei kein Zweifel gelassen werde; vielmehr stand ein derartiges Recht dem Angeklagten, da der Nebenklägerin das Wort „Salvator“ als Laut- oder Klangzeichen geschützt und in der Zusammensetzung „Salvatorfest“ nach Auffassung des ersten Richters zur Bezeichnung von Bier benutzt ist, unter gar keinen Umständen zu. Auf die hervorgehobene Voraussetzung würde zudem aus einem anderen Grunde nichts ankommen. Das Gesetz vom 12. Mai 1894 verdankt seine Entstehung hauptsächlich der Erfahrungstatsache, daß das Publikum mehr auf augenfällige, sich dem Gedächtnis leicht ein-

prägende Warenzeichen, als auf den Namen oder die Firma des Verfertigers oder Händlers zu achten pflegt. Deshalb muß die von dem ersten Richter auf eine irriqe Auslegung von § 20 gestützte Ansicht abgelehnt werden, daß der Schutz des Gesetzes nur soweit reiche, als die Gefahr einer Täuschung des Publikums über die Herkunft der Waren bestehe; der eigentliche Zweck des Gesetzes ist, einerseits den Urheber oder Händler, andererseits die Abnehmer von Waren vor Schädigungen zu bewahren, die durch Nachahmung einer im Verkehr eingeführten und geschützten Warenbezeichnung, nicht durch Täuschung über die dem Publikum oft unbekannte oder gleichgültige Herkunft, drohen. Erheblich könnte wegen der Vorschrift in § 20 vorliegend höchstens werden, ob eine Täuschung des Publikums in Richtung auf das der Nebenklägerin geschützte Warenzeichen ausgeschlossen war, und die Gefahr einer solchen Täuschung ist durch den dem Angeklagten nachgewiesenen Gebrauch des Wortes „Salvator“ als Warenzeichen für Bier in der Zusammensetzung „Salvatorfest“ augenscheinlich ganz von selbst gegeben. Endlich übersieht der erste Richter bei seiner Feststellung, wonach die Anzeige des Angeklagten auch den unbefangenen und selbst flüchtigen Leser über ihre Beziehung auf das aus der Spatenbrauerei herstammende „Salvatorbier“ (richtiger bloß „Bier“) nicht im Zweifel gelassen hätte, das Obwalten der Möglichkeit, daß durch Zufall einem Leser bloß der Eingang der Anzeige zu Gesicht kommen oder das beigelegte Warenzeichen der Firma G. S. als eine selbständige Anzeige erscheinen oder aber die Einschaltung des Wortes „echt“ unmittelbar vor dem Warenzeichen die Meinung erwecken konnte, es handele sich bei dem angekündigten Salvatorfest um den Ausschank desjenigen Bieres, welches auf Grund Eintragung in der Zeichenrolle allein „Salvator“ genannt werden dürfe. Die Kenntnis der Tatsache, daß dieses in Wahrheit ausschließlich „echte“ Salvatorbier von der Nebenklägerin und nicht von der Firma G. S. erzeugt werde, ist nicht ohne weiteres bei jedermann vorauszusetzen, dem das Wort „Salvator“ oder „Salvatorbier“ geläufig ist. . . .